

Sachsen-Anhaltinischer Bogensportverband

Inhalt

1. Grundsätze	2
§1 Wirtschaftsplan.....	2
§2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	2
§3 Zahlungsverkehr	2
§4 Berichtswesen	3
§ 5 Grundsätze zur Auslagenerstattung / Abrechnungen	3
§6 Inventarisierung	3
2. Beiträge, Gebühren und Zuschüsse.....	4
§7 Mitglieds- und Versicherungsbeiträge.....	4
§ 8 Lehrgangsgebühren	4
§ 9 Honorare für Lehrgangsleiter, Lizenztrainer und Betreuer.....	5
§10 Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter	5
§11 Reisekosten	5
§12 Zuschüsse für Ausrichter	7
§13 Startgelder	9
§14 - Zuschüsse für Bekleidung.....	10
§15 - Weitere Gebühren bei Sportveranstaltungen des STBV.....	10
§16 - Sonstige Gebühren.....	10
§17 - Mahnverfahren	11
§18 - Inkrafttreten	11
Historie	12

1. Grundsätze

§ 1 Wirtschaftsplan

1. Der Schatzmeister stellt unter Beachtung geplanter Vorhaben den Wirtschaftsplan auf, der nach Prüfung durch das Präsidium und Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung für das Präsidium verbindlich wird.
2. Alle im Wirtschaftsplan vorgesehen Mittel sind für die dafür vorgesehen Zwecke zu verwenden.
Das Präsidium kann von einzelnen im Wirtschaftsplan genehmigten Ausgabenpositionen im Rahmen der Regelungen nach §1 Abs3 abweichen, ohne dass es die Delegiertenversammlung darüber informieren oder ihre Genehmigung einholen muss.
3. Eine Überschreitung der Gesamtausgaben ist ohne einen entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung (Nachtragshaushalt) zulässig, wenn sie nicht mehr als 15 Prozent der im Wirtschaftsplan genehmigten Gesamtausgaben beträgt.
4. Das Präsidium darf einzelne Rechtsgeschäfte zu Lasten des Verbandsvermögens bis zu einem Gegenstandswert von 5.000,00 € abschließen. Darüber hinaus ist vor Abschluss des Rechtsgeschäfts die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen.
5. Das Präsidium kann beschließen, dass Rechtsgeschäfte ab einem bestimmten Gegenstandswert eines vorherigen Präsidiumsbeschlusses bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
6. Ausgaben außerhalb des Wirtschaftsplanes bis zu einer Höhe von 250 € im Einzelfall / 500 € im Geschäftsjahr können vom Präsidium getätigt werden, wenn in entsprechender Höhe freie Mittel zur Verfügung stehen, die Ausgaben zum Zeitpunkt der Genehmigung des Wirtschaftsplanes nicht vorhersehbar waren und die Einholung der Zustimmung der Delegiertenversammlung unbillig wäre.

§ 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die dem STBV zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
2. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
2. Bargeldbestände dürfen in geringem Umfang und im Interesse der Wirtschaftlichkeit durch alle Präsidiumsmitglieder sowie ausdrücklich vom Präsidium beauftragte Personen erhoben und vorübergehend verwahrt werden (insbesondere Startgelder). Die Schlussverantwortung der Prüfung der Bargeldbestände sowie die Buchführung obliegen dem Schatzmeister. Es ist eine zeitnahe Übergabe o.g. Bargeldbestände sowie der dazugehörigen Belege an den Schatzmeister sicherzustellen.

3. Präsidiumsmitglieder, die Bargeldbestände verwahren, haben diese unverzüglich dem Schatzmeister anzuzeigen und deren Quellen anzugeben.

§ 4 Berichtswesen

1. Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium quartalsweise über die aktuellen Kassen und Kontenbestände. Auf Verlangen des Präsidiums ist der Bericht Tag genau zu erstellen.
2. Der Schatzmeister legt dem Präsidium den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor. Der Kassenbericht ist Gegenstand der Rechenschaftslegung und wird nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer vom Präsidium der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben.
3. Die Kassenprüfer erstellen einen Kassenprüfbericht, der dem Präsidium vorab und der Delegiertenversammlung vorgestellt wird. Dieser enthält den Vorschlag der Kassenprüfer zur Entlastung/Nichtentlastung des Präsidiums für die Prüfperiode.
4. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium darüber zu unterrichten. Es ist dem Präsidium im Vorfeld der Delegiertenversammlung Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen zu prüfen und Fehler zu beheben. Der Prüfungsbericht hat auch behobene Mängel zu beinhalten.
5. Über besondere Vorkommnisse hat der Schatzmeister das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Grundsätze zur Auslagenerstattung / Abrechnungen

1. Im Auftrag des STBV handelnde Personen, insbesondere Präsidiumsmitglieder, Kampfrichter und Kampfrichteranwälter haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wie Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten.
2. Anspruch auf Aufwandsentschädigungen und Honorare besteht nur, soweit diese nach der aktuellen Finanzordnung ausdrücklich vorgesehen sind.
3. Für die Abrechnung von erstattungsfähigen Kosten sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Diese sind zusammen mit den notwendigen Belegen jeweils im Original beim Schatzmeister des STBV e.V. einzureichen.
4. Vorgenannte Abrechnungen sind binnen von drei Monaten ab Kostenentstehung einzureichen. Für den Jahresabschluss gilt eine verkürzte Abrechnungsfrist von zehn Tagen.

§ 6 Inventarisierung

1. Über alle langlebigen Wirtschaftsgüter (keine Verbrauchsgüter) ist vom Schatzmeister ein Inventarverzeichnis zu führen.
2. Die Inventarisierung erfolgt unter Angabe des Anschaffungsdatums, der Bezeichnung des Gegenstandes, des Anschaffungs- und ggf. Zeitwertes, der Belegnummer und des Aufbewahrungsortes.
3. Abschreibungen sind mit kurzer Begründung im Jahresbericht auszuweisen.
4. Das Inventarverzeichnis ist Gegenstand der jährlichen Kassenprüfung.

2. Beiträge, Gebühren und Zuschüsse

§ 7 Mitglieds- und Versicherungsbeiträge

1. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Für indirekte Mitglieder werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
3. Die jährlichen Beiträge der direkten Mitglieder für die Mitgliedschaft im STBV sind entsprechend der Anzahl der indirekten Mitglieder gemäß § 5 Nr. 3 der Satzung in folgender Höhe zu entrichten:

a) Aktive Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	4,00 €
b) Aktive Erwachsene ab 19 Jahren	8,00 €
c) Fördermitglieder (altersunabhängig)	2,00 €

Maßgeblich für die Erhebung der Jahresbeiträge ist das Alter, welches die indirekten Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahr erreicht haben.
4. Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V. ist dessen Gebührenkatalog in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die Stichtage zur Beitragserhebung durch den DBSV sind für den STBV verbindlich.

§ 8 Lehrgangsgebühren

1. Für die Finanzierung der angebotenen Aus- und Weiterbildungslehrgänge werden von den Teilnehmern Gebühren erhoben.
2. Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausbildungslehrgang (75 Lerneinheiten laut Ausbildungsrichtlinie des DOSB)	120,00 €
b) Weiterbildungslehrgang (15 Lerneinheiten laut Ausbildungsrichtlinie des DOSB)	20,00 €

Die Gebühr für die Ausstellung der Lizenz beim Neuerwerb wird durch den Lizenzgeber festgelegt und an diesen separat abgeführt
3. Für die Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausbildungslehrgang (16 Lerneinheiten = 2 Tage)	40,00 €
b) Weiterbildungslehrgang (ein Tag und für die 1. Veranstaltung im Zeitraum der Lizenzlaufzeit)	20,00 €
c) Weiterbildungslehrgang (2. Tag oder für die 2. oder 3. Veranstaltung im Zeitraum der Lizenzlaufzeit)	10,00 €
4. Decken die vorgesehenen Gebühren wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht die Kosten des Lehrgangs, , können im Einvernehmen mit den Kostenträgern die Lehrgangsgebühren erhöht und auf alle Teilnehmer gleichmäßig umgelegt werden.
5. Finden Änderungen in den Ausbildungsrichtlinien der Lizenzgeber statt, die eine Erhöhung der für die Lizenz notwendigen Ausbildungseinheiten zur Folge haben, findet eine Erhöhung der Lehrgangsgebühren statt. Bei der Bemessung der sodann zu erhebenden Gebühren soll ein errechneter Kostensatz je Lerneinheit zu Grunde gelegt werden. Die Gebühr wird auf einen Euro aufgerundet.

§ 9 Honorare für Lehrgangsleiter, Lizenztrainer und Betreuer

1. Honorare werden für Lehrgangsleiter der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern sowie für die (fachliche) Betreuung der Landesjugendauswahl oder ähnliche Veranstaltungen der SBTV-Jugend gezahlt.
2. Folgende Honorare werden gezahlt:
 - a) Lehrgangsleitung Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern je Lerneinheit von 45 Minuten 12,50 €
 - b) Lehrgangsleitung Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern je Lerneinheit von 45 Minuten 12,50 €
 - c) Betreuer von Veranstaltungen der STBV-Jugend mit gültiger Übungsleiter-/Trainerlizenz pro Stunde 10,00 €
 - d) maximal jedoch pro Tag (mit Stundennachweis) 100,00 €
 - e) Zusätzliche Betreuer bei Veranstaltungen der STBV-Jugend (im Auftrag des Präsidiums) pro Tag 15,00 €

§ 10 Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter

1. Im Auftrag des STBV handelnde Kampfrichter mit Lizenz haben grundsätzlich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Auslagen nach § 11 dieser Finanzordnung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt zurzeit für die Landesmeisterschaften der Disziplinen DBSV-Runde im Freien, DBSV-Hallenrunde, Feldrunde, Waldrunde, 3D-Runde und Bogenlaufen pro Wettkampftag jeweils 14,00 €.
3. Dem leitenden Kampfrichter kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 gezahlt werden, wenn die Abnahme des Wettkampffeldes oder des Parcours bereits am Vortag des Wettkampfes notwendig ist. Über die Notwendigkeit entscheidet das Präsidium in eigenem Ermessen.
4. In besonderen Ausnahmefällen gilt Gleiches wie in Absatz 3 auch für nichtleitende Kampfrichter. Das Präsidium hat bei dieser Ermessens-entscheidung insbesondere die Haushaltslage zu berücksichtigen.
5. Kampfrichteranwärter erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 11 Reisekosten

a) Fahrtkosten

1. Fahrtkosten aus Anlass einer Dienstreise nach § 3 Nr. 12 EStG (öffentliche Arbeitgeber) und § 3 Nr. 16 (private Arbeitgeber) können steuerfrei gemäß Lohnsteuerrichtlinie 38-40 erstattet werden.
2. Folgende tatsächliche oder pauschale Kosten werden ersetzt:

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- Bahnfahrt 2. Klasse nach Vorlage der Fahrkarte die tatsächlichen Kosten
 - Busfahrt 2. Klasse nach Vorlage der Fahrkarte die tatsächlichen Kosten
- Die Nutzung übriger öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere Mietwagen und Taxen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Bei Benutzung von eigenen oder Kraftfahrzeugen Dritter in eigenem Gebrauch kann ein pauschaler Kilometersatz für die jeweils gefahrene Entfernung geltend gemacht werden. Folgende Pauschalsätze werden angesetzt:

- Kraftfahrzeug	0,30 € je km
je weiterem Mitfahrer in entsprechender Funktion	0,02 € je km
- andere Fahrzeuge	0,15 € je km

b) Verpflegungsmehraufwand

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 5 EStG können für die Dauer der Abwesenheit Verpflegungsmehraufwendungen gezahlt werden. Diese betragen:

- bei mehrtägiger kalendertäglicher Abwesenheitsdauer von 24 Stunden von der Wohnung je Tag 28,00 €
- bei eintägiger Abwesenheitsdauer von der Wohnung bei mehr als 8 Stunden oder An- und Abreisetage bei mehrtägigen Abwesenheiten je Tag 14,00 €

c) Übernachtungskosten

1. Kosten für die Übernachtung werden pro Nacht und Person in nachgewiesener Höhe steuerfrei erstattet, jedoch nur bis zu einem Betrag von 80,00 € je Person und Nacht (inkl. Tourismusabgabe und anderer Nebenkosten).
2. Auf vorherigen Antrag beim Präsidium ist die Zahlung höherer Übernachtungskosten möglich. Voraussetzung ist, dass keine angemessenen Unterkünfte in erreichbarer Entfernung zum Veranstaltungsort verfügbar sind, die innerhalb des Kostenrahmens nach Abs. 1 liegen. Die in diesem Fall durch das Präsidium genehmigten Übernachtungskosten dürfen den Betrag von 100,00 € pro Person je Nacht nicht übersteigen.
3. Die Kosten für das Frühstück sind nicht erstattungsfähig. Sind in der Rechnung für die Übernachtung auch die Kosten für das Frühstück enthalten und getrennt ausgewiesen, sind diese Kosten abzusetzen, da sie zu den Kosten für die Verpflegung gehören.

Wird bei Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen durch Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um 5,60 € und bei einer Übernachtung im Ausland um 20 v. H. des für den Unterkunftsort maßgebenden (vollen) Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden zu kürzen.

§ 12 Zuschüsse für Ausrichter

1. Für die Organisation und Durchführung der Wettbewerbe des STBV e.V. werden dem beauftragten Ausrichter Zuschüsse gewährt.
2. Dem Ausrichter darf ein Vorschuss in Höhe von maximal 50 Prozent des zu erwartenden Zuschusses ausgezahlt werden, wenn dies für die Anschaffung für den Wettbewerb notwendiger Ressourcen erforderlich ist.
3. Für alle Wettbewerbe wird mit Rechnungslegung ein Auswertungsgeld gezahlt, sofern der Ausrichter mit der Auswertung der Wettkampfergebnisse beauftragt wurde. Das Auswertungsgeld beträgt pro Veranstaltung 13,00 €. Für Wettbewerbe, die gemäß Ausschreibung über zwei Wettkampftage ausgerichtet werden, beträgt das Auswertungsgeld 20,00 € pauschal pro Veranstaltung.
4. Grundsätzlich keine Zuschüsse erfolgen, soweit nicht gesondert als zulässig ausgewiesen, für sanitäre Anlagen, zur Planung und Durchführung der Wettkämpfe benötigte Gegenstände und Ressourcen. Scheibenauflagen werden entweder durch den STBV beschafft oder dem Ausrichter in Höhe der Kosten des tatsächlichen Verbrauchs erstattet.
5. Für die Förderung des Nachwuchssports können insbesondere die Kosten für zentrale Trainingslager oder die Teilnahme des Landeskaders an sportlichen Veranstaltungen bezuschusst werden. Über Zuschüsse von bis zu 1.000,00 € je Veranstaltung entscheidet das Präsidium. Für darüber hinaus gehende Zuschüsse ist die Delegiertenversammlung entscheidungsbefugt.
6. Folgende weitere Zuschüsse werden den Ausrichtern nach Rechnungslegung gewährt:

a) DBSV-Hallenrunde

- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	13,00 €
oder bei mehreren Durchgängen pro gestellte Scheibe	
je Veranstaltung und Durchgang	8,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
- Schießleitergeld pauschal je Veranstaltung	20,00 €

b) DBSV-Runden im Freien

- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	15,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
- Schießleitergeld pauschal je Veranstaltung	20,00 €

c) Feldrunde

- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	20,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €

- Einschießplatz pauschal pro Tag	25,00 €
- Zuschuss bei mehr als 80 Startern unabhängig von der Verbandszugehörigkeit und der Altersklasse je Starter	5,00 €
- Zuschuss für mobile Toiletten, wenn diese für die Nutzung des Austragungsortes als Wettkampfstätte notwendig sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal pro Tag	125,00 €

d) Waldrunde

- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	20,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
- Einschießplatz pauschal pro Tag	25,00 €
- Zuschuss bei mehr als 80 Startern unabhängig von der Verbandszugehörigkeit und der Altersklasse je Starter	5,00 €
- Zuschuss für mobile Toiletten, wenn diese für die Nutzung des Austragungsortes als Wettkampfstätte notwendig sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal pro Tag	125,00 €

e) 3D-Runde (2 Tage)

- pro gestelltes 3D-Tier unabhängig von der Kategorie in der 3D-Waldrunde	40,00 €
- pro gestelltes 3D-Tier unabhängig von der Kategorie in der 3D-Jagdrunde	20,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	150,00 €
- Einschießplatz pauschal pro Tag	50,00 €
- Zuschuss für mobile Toiletten, wenn diese für die Nutzung des Austragungsortes als Wettkampfstätte notwendig sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal pro Tag	125,00 €
- Zuschuss bei mehr als 100 Startern unabhängig von der Verbandszugehörigkeit und der Altersklasse je Starter	5,00 €

f) Bogenlaufen

- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	13,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
- Einschießplatz pauschal pro Veranstaltung	25,00 €
- pauschaler Zuschuss je Starter	5,00 €

g) Regionalliga (Hin- oder Rückrunde)

- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	13,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €

Auf Antrag können in Ausnahmefällen bei begründeten Mehrkosten weitere Zuschüsse gewährt werden.

§ 13 Startgelder

1. Die Startgelder für die DBSV-Runden im Freien, der DBSV-Hallenrunde sowie beim Bogenlaufen betragen:

- für alle Bogenklassen der Altersklasse U8 bis U10	8,00 €
- für alle Bogenklassen der Altersklassen U12 bis U18	13,00 €
- für alle Bogenklassen der Altersklassen ab Damen / Herren	18,00 €
- für alle Bogenklassen der Mannschaften	20,00 €

2. Die Startgelder für die Feld- und für die Waldrunde betragen jeweils:

- für alle Bogenklassen der Altersklasse U8 bis U10	8,00 €
- für alle Bogenklassen der Altersklassen U12 bis U18	14,00 €
- für alle Bogenklassen der Altersklassen ab Damen / Herren	20,00 €
- für alle Bogenklassen der Mannschaften	20,00 €

3. Die Startgelder für die 3D-Runde betragen:

- für alle Bogenklassen der Altersklasse U8 bis U10	11,00 €
- für alle Bogenklassen der Altersklassen U12 bis U18	18,00 €
- für alle Bogenklassen der Altersklassen ab Damen / Herren	30,00 €
- für alle Bogenklassen der Mannschaften	20,00 €

4. Das Startgeld für die Teilnahme an der Regionalliga oder ähnlicher Wettbewerbe beträgt:

- pro Mannschaft je Runde / Veranstaltung	50,00 €
---	---------

Zur Kostendeckung kann das Präsidium ein abweichendes Startgeld mit der Ausschreibung festlegen.

5. Für Auswahlmannschaften des STBV zahlt dieser das Startgeld für die Einzel- und Mannschaftswettbewerbe laut Ausschreibung des DBSV.

6. Die Pflicht zur Zahlung des Startgeldes entsteht mit der Meldung des Sportlers zur Teilnahme an den Landesverband am Tag nach dem Meldeschluss laut Wettkampfausschreibung. Danach können Startgelder nur erstattet bzw. nicht gefordert werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei krankheits- oder berufsbedingter Verhinderung sowie bei plötzlichen familiären Härtefällen vor. Im Übrigen ist das (noch nicht) gezahlte Startgeld als Reuegeld zu bewerten. Der Grund der Nichtteilnahme ist nachzuweisen.
7. Bei nicht nachgewiesener Zahlung von Startgeldern für die Einzelwertung wird bei Zahlung am Wettkampftag ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € pro Starter je Veranstaltung erhoben. Der Zuschlag ist auch zu zahlen, wenn nach Meldeschluss eine Anmeldung erfolgt und insbesondere deshalb eine Rechnungslegung nicht rechtzeitig möglich war. Die Zuschlagsregelung gilt nicht für Nachrücker.
8. Die Startgelder können auf Beschluss des Präsidiums für einzelne Landesmeisterschaften angemessen erhöht werden, wenn sich die Zuschüsse an den Ausrichter durch gesonderte Bezuschussungen (z.B. Hallenmiete) erhöhen. Die Höhe der Startgelder für diese Meisterschaften wird dann mit der Ausschreibung zu diesen Landesmeisterschaften festgelegt.

§ 14 Zuschüsse für Bekleidung

1. STBV beteiligt sich an den Anschaffungskosten für Kampfrichterbekleidung für je eine Jacke und zwei Poloshirts je Kampfrichter in Höhe von 25 % der Gesamtkosten. Eine erneute Bezuschussung für ein Poloshirt für denselben Kampfrichter kommt nur nach drei Jahren seit der letzten Beschaffung in Betracht; bei Kampfrichterjacken nur alle acht Jahre. Der Bedarf muss nachgewiesen werden.
2. Weitere Bekleidungszuschüsse (z.B. Ausstattung von Landeskadern) sind im Wirtschaftsplan geregelt.

§ 15 Weitere Gebühren bei Sportveranstaltungen des STBV

1. Für Einsprüche gegen Entscheidungen der technischen Kommission wird gemäß DBSV Wettkampfordnung eine Einspruchsgebühr erhoben. Die Einspruchsgebühr beträgt 25,00 €. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Gebühr erstattet.
2. Tritt eine gemeldete Mannschaft in der Regionalliga unentschuldigt nicht an, wird neben dem Startgeld ein Bußgeld in Höhe des festgelegten Startgeldes erhoben.

§ 16 Sonstige Gebühren

1. Sterne und Leistungsabzeichen des DBSV 1959 e.V. werden in dessen Auftrag durch den STBV vergeben. Für jeden Stern bzw. jedes Leistungsabzeichen wird eine Gebühr entsprechend der Finanzordnung des DBSV 1959 e.V. in jeweils aktueller Fassung erhoben.

2. Ersatzausweise und ähnliche Dokumente, die vom DBSV 1959 e.V. herausgegeben werden, können gegen Gebühren erneut beschafft werden. Hierfür ist der Gebührenkatalog des DBSV in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

§ 17 Mahnverfahren

Für nicht geleistete offene Forderungen des STBV e.V. erfolgt nach einmaliger formloser Zahlungserinnerung eine Mahnung in Textform. Für die Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Wird nach erfolgter Mahnung die Zahlungsfrist erneut versäumt, wird auf Beschluss des Präsidiums ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Finanzordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung am **02.11.2026** in Kraft.

Historie

Nr.	Inhalt	Beschlossen	In Kraft getreten
0	Neufassung		
1			